

# Rechtsvorschriften und Verfahrensbeteiligung von Naturschutz und Landschaftspflege bei der Wasserwirtschaft

Werner Kraus

## 1. Vorbemerkungen und Einschränkung des Themas

Wasserwirtschaft ist definiert als die »zielgerichtete Ordnung aller menschlicher Eingriffe auf das ober- und unterirdische Wasser«.

Zur umfassenden Betrachtung würden auch Rechtsvorschriften z. B. zur Wasserversorgung und zum Gewässerschutz gehören, die sich auf Naturschutz und Landschaftspflege auswirken, wie z. B. im LEP Teil B XII 3 und 4.

Auf diesen Gebieten gibt es auch konkret vorgeschriebene Beteiligung von Behörden des Naturschutzes und der Landschaftspflege in wasserwirtschaftlichen Verfahren, z. B. die Begutachtung von Kläranlagen hinsichtlich Geruchsbelästigung durch das Bay. LfU.

Um das Thema nicht zu sehr auszuweiten, will ich es daher beschränken auf »Wasserbauliche Maßnahmen« statt »Wasserwirtschaft«.

## 2. Rechtsvorschriften

### 2.1 Bayer. Verfassung

vom 2. Dez. 1946 (BayBS I S. 3) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 1984 (GVBl. S. 223)

Art. 141:

(1) Der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen ist, auch eingedenk der Verantwortung für die kommenden Generationen, der besonderen Fürsorge jedes einzelnen und der staatlichen Gemeinschaft anvertraut. Mit Naturgütern ist schonend und sparsam umzugehen. Es gehört auch zu den vorrangigen Aufgaben von Staat, Gemeinden und Körperschaften des öffentlichen Rechts, Boden, Wasser und Luft als natürliche Lebensgrundlagen zu schützen, eingetretene Schäden möglichst zu beheben oder auszugleichen und auf möglichst sparsamen Umgang mit Energie zu achten,

die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten und dauerhaft zu verbessern, den Wald wegen seiner besonderen Bedeutung für den Naturhaushalt zu schützen und eingetretene Schäden möglichst zu beheben oder auszugleichen, die heimischen Tier- und Pflanzenarten und ihre notwendigen Lebensräume sowie kennzeichnende Orts- und Landschaftsbilder zu schonen und zu erhalten.

(3) Der Genuß der Naturschönheiten und die Erholung in der freien Natur, insbesondere das Betreten von Wald und Bergweide, das Befahren der Gewässer und die Aneignung wildwachsender Waldfrüchte in ortsüblichem Umfang ist jedermann gestattet. Dabei ist jedermann verpflichtet, mit Natur und Landschaft pfleglich umzugehen. Staat und Gemeinde sind berechtigt und verpflichtet, der Allgemeinheit die Zugänge zu Bergen, Seen, Flüssen und sonstigen landschaftlichen

Schönheiten freizuhalten und allenfalls durch Einschränkungen des Eigentumsrechtes freizumachen, sowie Wanderwege und Erholungsparks anzulegen.

### 2.2 Gesetze, Verordnungen

#### 2.2.1 Wasserhaushaltsgesetz – WHG

vom 27. Juli 1957, letzte Fassung vom 23. Sept. 1986 (BGBl. I. S. 1.529)

§ 1a (1):

Die Gewässer sind als Bestandteil des Naturhaushaltes so zu bewirtschaften, daß sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen Einzelner dienen und daß jede vermeidbare Beeinträchtigung unterbleibt.

§ 28 (1):

Bei der Unterhaltung ist den Belangen des Naturhaushalts Rechnung zu tragen; Bild und Erholungswert der Gewässerlandschaft sind zu berücksichtigen.

§ 30 (2):

Die Anlieger haben zu dulden, daß der zur Unterhaltung Verpflichtete die Ufer bepflanzt, soweit es für die Unterhaltung erforderlich ist. Sie können verpflichtet werden, die Ufergrundstücke in erforderlicher Breite so zu bewirtschaften, daß die Unterhaltung nicht beeinträchtigt wird; sie haben bei der Nutzung die Erfordernisse des Uferschutzes zu beachten.

§ 31 (1a):

Beim Ausbau sind in Linienführung und Bauweise nach Möglichkeit Bild und Erholungseignung der Gewässerlandschaft sowie die Erhaltung und Verbesserung des Selbstreinigungsvermögens des Gewässers zu beachten.

#### 2.2.2 Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG

vom 20. Dez. 1976, letzte Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I. S. 889)

Es gibt eine Vielzahl von Bestimmungen über Natur und Naturhaushalt, über Wald, Boden, Biotope usw., die auch für die Wasserwirtschaft und Wasserwirtschaftsbehörden bei wasserbaulichen Maßnahmen gelten. Konkret angesprochen sind sie in

§ 2 (1) Nr. 6:

Wasserflächen sind auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu erhalten und zu vermehren; Gewässer sind vor Verunreinigungen zu schützen, ihre natürliche Selbstreinigungskraft ist zu erhalten oder wiederherzustellen; nach Möglichkeit ist ein rein technischer Ausbau von Gewässern zu vermeiden und durch biologische Wasserbaumaßnahmen zu ersetzen.

§ 20 c (1) Nr. 1 und Nr. 3:

Maßnahmen, die zu einer Zerstörung oder sonsti-

gen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung folgender Biotope führen können, sind unzulässig:

Moore, Sümpfe, Röhrichte, seggen- und binsenreiche Naßwiesen, Quellbereiche, naturnahe und unverbaute Bach- und Flußabschnitte, Verlandungsbereiche stehender Gewässer. Bruch-, Sumpf- und Auwälder.

### 2.2.3 Bayerisches Wassergesetz – BayWG

vom Juli 1962, letzte Fassung vom 18. September 1981 (GVBl. S. 425), geändert 10. Dez. 1987 (GVBl. S. 426)

Art. 42 Unterhaltungspflicht Nr. 2, 3 und 6:

Die Unterhaltung der Gewässer ist eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung. Sie umfaßt insbesondere die Verpflichtung

2. die Ufer und in angemessener Breite die anschließenden Uferstreifen für den Wasserabfluß möglichst naturnah zu gestalten und zu bewirtschaften,

3. die biologische Wirksamkeit des Gewässers zu erhalten und zu fördern,

6. die Ufer zu schützen, um Nachteile für das Wohl der Allgemeinheit oder Beteiligte zu verhüten oder zu beseitigen, sofern der Aufwand für den Umweltschutz in angemessenem Verhältnis zum Nutzen steht.

Art. 96 Alte Rechte und alte Befugnisse

(1) In den Fällen des § 15 Abs. 1 WHG ist eine Erlaubnis oder Bewilligung nicht erforderlich, wenn bis spätestens 1. März 1965 rechtmäßige Anlagen für die Wasserbenutzung vorhanden sind. Als Recht im Sinne des Landeswassergesetzes gilt auch die Rechtsstellung nach Art. 207 des Wassergesetzes vom 23. März 1907.

Läßt die Ausübung alter Rechte und alter Befugnisse (§ 15 Abs. 1 WHG) für Ausleitungskraftwerke mit mindestens 1.000 kW Ausbauleistung wegen nicht ausreichenden Wasserabflusses im Gewässerbett erhebliche überörtliche Störungen der wasserwirtschaftlichen oder ökologischen Gewässerfunktionen besorgen, so kann die Kreisverwaltungsbehörde die Durchführung eines Erlaubnis- oder Bewilligungsverfahrens verlangen. Das Verlangen darf nicht gestellt werden, wenn es für den Betreiber im Hinblick auf dessen schutzwürdige Interessen unzumutbar ist.

Dabei bleiben auch die rechtmäßigen Investitionen außer Betracht, die der Betreiber nach dem 1. Januar 1988 getätigt hat oder die zwar vor diesem Zeitpunkt getätigt wurden, jedoch bei der voraussichtlichen Neuerteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis oder Bewilligung amortisiert werden. Eine Erlaubnis oder Bewilligung wird erst nach Ablauf von fünf Jahren ab Vollziehbarkeit des Verlangens erforderlich. Ist eine Erlaubnis oder Bewilligung vor Ablauf dieses Zeitraumes beantragt worden, so darf die Benutzung bis zur Vollziehbarkeit der Entscheidung über den Antrag fortgesetzt werden.

### 2.2.4 Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG

vom 27. Juli 1973, zuletzt geändert mit Gesetz vom 16. Juli 1986 (GVBl. S. 135)

Auch hier gilt die Bemerkung von 2.2.2.

Art. 1 (2) Nr. 4:

Bei der Unterhaltung und dem Ausbau von Gewässern sollen die Lebensräume für Pflanzen und Tiere gesichert werden.

Art. 6d (1):

Maßnahmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, nachhaltigen Störung oder Veränderung des charakteristischen Zustands der in den Anlagen zu diesem Gesetz bezeichneten ökologisch besonders wertvollen Naß- und Feuchtflecken (Anlage 1) oder Mager- und Trockenstandorten (Anlage 2) führen können, bedürfen der Erlaubnis.

Anlage 1 zu Art. 6d Abs. 1 Satz 1:

Verlandungsbereiche von Gewässern mit Röhricht und Großseggenrieden, Kleinseggensümpfe und Großseggenriede außerhalb von Verlandungsbereichen, Flächen mit Schlenkenvegetation, seggen- und binsenreiche Naß- und Feuchtwiesen, Mädestüß-Hochstaudenfluren, offene Hochmoore, Pfeifengrasstreuwiesen, Zwergstrauchheiden und Borstgrasrasen feuchter Ausprägung, Hochmoorwälder, Bruchwälder (Erlen-Bruchwald auf organischen Weichböden), von den Auwäldern im wesentlichen die, die regelmäßig einmal jährlich überschwemmt werden.

Art. 34 (1) Nr. 1:

Dem Freistaat Bayern sowie den Bezirken, Landkreisen, Gemeinden und kommunalen Zweckverbänden stehen Vorkaufsrechte zu beim Verkauf von Grundstücken, auf denen sich oberirdische Gewässer, ausgenommen Be- und Entwässerungsgräben, befinden oder die daran angrenzen.

### 2.2.5 Landesentwicklungsprogramm – LEP

vom 3. Mai 1984 (GVBl. S. 121)

In Teil B ist eine Vielzahl fachlicher Ziele dargestellt, die Naturschutz und Landschaftspflege sowie Wasserwirtschaft gemeinsam berühren.

(B I) Natur und Landschaft

(1.1) Naturgüter

Funktionen, Regenerationsfähigkeit und Zusammenwirken der Naturgüter sollen gesichert und, wo notwendig, wiederhergestellt werden.

(1.1.2) Grund- und Oberflächenwasser als entscheidende Lebensgrundlage für Menschen, Tiere und Pflanzen soll rein und ungeschmälert erhalten werden.

Die naturnahen oberirdischen Gewässer sollen erhalten, naturnahe Flußlandschaften sollen nicht beeinträchtigt werden, die für den Naturhaushalt bedeutsame Ufervegetation soll gesichert, ggf. wiederhergestellt werden.

Grundwasserabsenkungen, die die Flora und Fauna schädigen, sollen insbesondere in Talauen vermieden werden.

(2.2.7) Flächen für Infrastruktureinrichtungen  
Zur Minderung des Landschaftsverbrauchs und der Durchschneidung der Landschaft sollen

– bei der Erschließung und Ausstattung der Landschaft für Erholungszwecke vor allem eine Beunruhigung der freilebenden Tierwelt, eine Zerstörung der typischen Landschaftselemente und eine Schädigung naturnaher Gewässer vermieden werden.

(2.3) Besondere Gewichtung von Natur und Landschaft

Gebiete, in denen den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonderes Gewicht zukommt, sollen in den Regionalplänen als landschaftliche Vorbehaltsgebiete ausgewiesen werden.

Als landschaftliche Vorbehaltsgebiete sollen folgende Gebiete einer Region ausgesetzt werden:

- Ökologisch und gestalterisch wertvolle Seen-, Teich- und Flußlandschaften.

(B XII) Wasserwirtschaft

1. Allgemeines
2. Übergebietlicher Wasserhaushalt
3. Wasserversorgung
4. Gewässerschutz
5. Regelung des Bodenwasserhaushaltes
6. Abflußregelung

Bei Maßnahmen der Abflußregelung sollen die Auswirkungen auf den Wasserhaushalt des gesamten Flußgebietes beachtet werden. Auf die Verringerung der Abflußextreme soll hingewirkt werden.

(6.1) Der Überschwemmung der Talräume soll im Bereich geschlossener Siedlungen entgegengewirkt werden.

Landwirtschaftliche Nutzflächen sollen in der Regel nicht hochwasserfrei gelegt werden.

(6.2) In natürlichen Rückhalteräumen sollen die Nutzungen auf die wasserwirtschaftlichen Funktionen abgestimmt werden.

Für Flächen, die regelmäßig von Überflutung betroffen sind, soll die Grünlandnutzung angestrebt werden.

(6.3) Vorhaben zur Wasserspeicherung sollen dem Bedarf entsprechend verwirklicht werden, soweit die Ziele mit natürlichen Speicherräumen nicht erreichbar sind.

(6.4) Flußbauliche Maßnahmen sollen dort durchgeführt werden, wo der morphologische Gleichgewichtszustand eines Gewässers gestört ist und Schäden für Siedlungen, Anlagen und Flußlandschaft drohen. Soweit die Ziele des Naturschutzes nicht entgegenstehen, soll die Sanierung mit dem Wasserkraftausbau verbunden werden.

(6.5) Bei flußbaulichen Maßnahmen soll auf die Einbindung in die Landschaft und auf die Verbesserung der biologischen Wirksamkeit und der Sozialfunktionen der Gewässer besonderer Wert gelegt werden.

(6.6) In Ausleitungsstrecken sollen ausreichende Restabflüsse sichergestellt werden.

(6.7) Im Mainingebiet soll der Ausgleich für Abflußschmälerungen z. B. durch Verdunstungsverluste größerer thermischer Kraftwerke sichergestellt werden; im Donauebiet oberhalb der Isarmündung -einschl. der Isar – soll ein solcher Ausgleich vorbehalten werden.

(7.) Erosionsschutz, Wildbach- und Lawinenverbauung  
Siedlungsräume und Kulturlandschaft sind gegen Erosion, Wasser- und Lawinengefahr zu schützen.

(7.1) Erosionen, Hochwasser, Muren und Lawinen soll durch eine geeignete Bodennutzung vor-

gebeugt und in sanierungsbedürftigen Wildbach-einzugsgebieten zusätzlich durch technische und ingenieurbio-logische Maßnahmen entgegengewirkt werden.

(7.2) Auf die Erhaltung und Stärkung der Schutzfunktionen einer stabilen Vegetationsdecke im Alpenraum, insbesondere eines artenreichen Bergmischwaldes, soll besonderer Wert gelegt werden.

**2.2.6 Beschluß des Bayerischen Landtages**

vom 5. April 1984

(Landtagsdrucksache 10/3504) »Begleitmaßnahmen zum Fünften Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaates Bayern«

Die Staatsregierung wird ersucht, zur Sanierung der natürlichen Lebensgrundlagen folgende Maßnahmen zu veranlassen:

**Wasserwirtschaft**

Es ist darauf zu achten, daß

1. .... »die Rückhalte- und Speicherfähigkeit der Landschaft nicht beeinträchtigt wird«. Insbesondere soll »Boden wieder entsiegelt« werden.

2. »Wasserbauliche Maßnahmen, die zu einer Erhöhung der Abflußgeschwindigkeit führen, grundsätzlich nicht mehr zugelassen werden. Ausnahmen gelten etwa für ..... Drainage von Staunässen in landwirtschaftlichen Intensivflächen.«

3. »Baumaßnahmen an Gewässern naturnah gestaltet werden, damit die Lebensgemeinschaften (Wasser, Uferzonen mit entspr. Vegetation) erhalten bleiben. Bei Unterhaltungsmaßnahmen sollen nötigenfalls Flußstrecken und Uferzonen wieder naturnäher gestaltet werden.«

4. »der Schutz des Grundwassers besondere Priorität erhält .....

5. »die chemischen Belastungen und Beeinträchtigungen der Oberflächengewässer und des Grundwassers entscheidend vermindert ..... werden (z. B. Rückhaltung der Schadstoffe in Betrieben, Reduzierung der Nitratbelastung durch Gülle und andere Quellen .....)«.

6. wegen der »Nitratbelastung bei Trinkwasserversorgungsanlagen unverzüglich die notwendigen Maßnahmen, insbesondere hinsichtlich der Trinkwasserschutzgebiete, eingeleitet werden«.

**2.2.7 Bayerisches Fischereigesetz – BayFiG**

vom 15. Aug. 1908, letzte Fassung vom 29. Juli 1986 (GVBl. S. 200)

Art. 77 »Bachauskehr« nur im Abstand von mind. 3 Jahren,

Art. 78 Schlämmen von Fischwasser 15. Aug. bis 31. Okt., im Entwässerungsgraben bis 30. Nov., in Salmonidengewässern und damit verbundenen Entwässerungsgräben nur 15. Aug.—30. Sept.

## 2.2.8 Flurbereinigungsgesetz

vom 14. Juli 1953, letzte Änderung vom 17. Dez. 1982 (BGBl. I S. 1.777)

§ 37 Veränderung natürlicher Gewässer nur aus wasserwirtschaftlichen Gründen.

## 2.3 Verwaltungsinterne Vorschriften

### 2.3.1 Zusammenarbeit Flurbereinigung und Wasserwirtschaft

Gemeinsame Bekanntmachung der Bayer. Staatsministerien des Inneren und für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 1. Sept. 1981 Nr. II E 7-9421/1301 und Nr. 5 — 56201/1156 (MABl. S. 497)

Die allgemeinen Grundregeln sind in Teil I Nr. 3 mit 15 dargestellt. Die Kernsätze lauten:

»Oberirdisch fließende und stehende natürliche Gewässer dürfen grundsätzlich nur aus wasserwirtschaftlichen Gründen verändert werden. Vom Ausbau ist abzusehen, wenn durch Maßnahmen der Gewässerpflege die angestrebte Wirkung erreicht werden kann.

Altwässer, Streuwiesen und sonstige naturbetonte Feuchtgebiete sind möglichst zu erhalten. Überschwemmungsgebiete außerhalb von Ortslagen sollen als natürliche Hochwasserrückhalteräume mit Grünlandnutzung bestehen bleiben.

Entlang größerer Gewässer sollen zur ordnungsgemäßen Gewässerpflege, aus Gründen des Gewässer- und Erosionsschutzes, sowie aus ökologischen Gründen Uferstreifen im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten ausgewiesen werden. Ihre Breite soll ausreichend und auf die örtlichen Verhältnisse abgestimmt sein. An Gewässern erster und zweiter Ordnung ist der Erwerb dieser Flächen durch den Freistaat Bayern anzustreben.

### 2.3.2 Lebendbau und Landschaftspflege in der Wasserwirtschaft

IMS vom 22. Juni 1976 Nr. II E 1-9421/100

Es werden die Zuständigkeiten sowie die Zusammenarbeit der Wasserwirtschaftsbehörden bei der Erstellung, Prüfung und Ausführung von landschaftspflegerischen Begleitplänen, Gewässerpflegeplänen und Bepflanzungsplänen geregelt.

### 2.3.3 Unterhaltung von Gewässern, Ufern und Böschungen mit Unkrautvernichtungsmitteln (Herbiziden)

IMS vom 26. Sept. 1980 Nr. II E 7-9421 s XI 338

Für die Wasserwirtschaftsverwaltung wird festgelegt, daß Herbizide bei der Gewässerunterhaltung und der Pflege von Böschungen grundsätzlich nicht zu verwenden sind.

### 2.3.4 Grunderwerb an Gewässern I. und II. Ordnung

IMS vom 16. Aug. 1983 Nr. II E 1-4046/Gew-02

Es wird festgestellt, daß der Unterhaltungspflichtige den öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen nach Art. 42 BayWG in vollem Umfang regelmäßig nur dann Rechnung tragen kann, wenn er Eigentümer

des Gewässers und der Ufergrundstücke ist. Umfang und Modalitäten des Grunderwerbs werden festgelegt; dabei wird auch darauf hingewiesen, das Vorkaufsrecht nach Art. 34 BayNatSchG und die Möglichkeiten von Flurbereinigungsverfahren zu nutzen.

## 2.3.5 Biotopkartierungen

Die Biotopkartierung ist in Form der Lagepläne an den Wasserwirtschaftsämtern vorhanden. Die Beschreibungen können an den Regierungen und am BayLfW eingesehen werden. In den Bauteurwürfen muß auf die Biotopkartierung eingegangen werden. Hierauf achten die Regierungen im Rahmen der Entwurfsprüfung, die die Umweltverträglichkeits-Prüfung einschließt.

## 2.4 Veröffentlichtes Umfeld

### 2.4.1 Grundzüge der Gewässerpflege

Heft 21 der Schriftenreihe des BayLfW, Neufassung des alten Heftes 10, eingeführt mit Bek. vom 1. Juli 1981 (StAnz. Nr. 28).

### 2.4.2 Ökologische Aspekte bei Ausbau und Unterhaltung von Fließgewässern

DVWK-Merkblatt 204/1984 Verlag Paul Parey, bekanntgemacht für die Wasserwirtschaftsverwaltung mit IMS vom 16. Mai 1984 Nr. II E 1-4411.5—1.

### 2.4.3 DIN-Normen, insbesondere

DIN 18915 Bodenarbeiten für vegetationstechnische Zwecke, Bl. 3  
 DIN 18916 Pflanzen und Pflanzarbeiten  
 DIN 18917 Rasen  
 DIN 18918 Sicherungsbauweisen  
 DIN 18919 Unterhaltungsarbeiten bei Vegetationsflächen  
 DIN 18920 Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen  
 DIN 19657 Sicherung von Gewässern, Deichen und Küstendünen  
 DIN 19660 Richtlinien für Landschaftspflege im landwirtschaftlichen Wasserbau

## 3. Verfahrensbeteiligung

### 3.1 Öffentlich-rechtliche Verfahren

Wasserbauliche oder auch wasserwirtschaftliche Vorhaben werden in den vorgeschriebenen öffentlich-rechtlichen Verfahren wie Raumordnungsverfahren oder wasserrechtliche Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren behandelt.

Die Behörden des Naturschutzes werden hierzu gehört wie alle anderen einschlägigen Dienststellen. Für die Planfeststellung gelten die Vorschriften des fünften Teiles Abschnitt II des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes — BayVwVfG — in Verbindung mit Art. 83 BayWG.

Öffentlich-rechtliche Verfahren, die innerhalb der Wasserwirtschaftsverwaltung laufen und an denen Behörden des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu beteiligen wären, gibt es nicht.

Deshalb sind spezielle Vorschriften über eine gegenseitige Verfahrensbeteiligung, wie sie z. B. für die Zusammenarbeit zwischen Wasserwirtschaft und Flurbereinigung oder auch zwischen Naturschutz und Landschaftspflege und Flurbereinigung bestehen, nicht erforderlich.

Auch anerkannte Naturschutzverbände sind im öffentlich-rechtlichen Verfahren zu beteiligen. Folgende Situationen sind denkbar:

– Der Naturschutzverband ist Beteiligter an einem Verwaltungsverfahren im Sinne des Art. 13 i. V. mit Art. 9 BayVwVfG. Der Verband hat dann ein grundsätzliches Anhörungsrecht nach Art. 28 BayVwVfG. Der Anhörungsanspruch besteht aber nur gegenüber der Behörde, die das Verfahren führt.

– Einem anerkannten Naturschutzverband kommt ein Mitwirkungsrecht nach Art. 42 BayNatSchG i. V. mit § 29 BNatSchG zu. Die Verbände haben hier nicht die Stellung von Beteiligten, der Umfang der Mitwirkung ist geregelt in der Bek. des Bayer. Staatsministeriums des Innern vom 31. Jän. 1983 Nr. II B 3-0,3, MABl. S. 149. Auch dieses Mitwirkungsrecht richtet sich nur gegen die Behörden, die das Verfahren führen. Die Wasserwirtschaftsämter sind deshalb nicht unmittelbar zur Mitteilung von Daten und Meßergebnissen verpflichtet.

– Der Naturschutzverband ist »Dritter«.

Ist den Naturschutzverbänden keine besondere Rechtsstellung eingeräumt, dann können sie Auskünfte über Daten und Meßergebnisse der Wasserwirtschaftsämter wie »Dritte« erhalten. Eine rechtliche Grenze für solche Auskünfte ergibt sich aus der Verschwiegenheitspflicht des Art. 69 Abs. 1 Satz 1 BayBG. Ob eine Verschwiegenheitspflicht besteht, oder ob Daten oder Meßergebnisse mitgeteilt werden können, läßt sich nicht abstrakt beurteilen, sondern hängt vom einzelnen Fall ab.

Selbst wenn danach eine Auskunft möglich wäre, besteht jedoch kein Auskunftsanspruch. Die Behörde kann vielmehr nach pflichtgemäßen Ermessen darüber entscheiden, ob sie Auskunft geben will. Im Rahmen der Ermessungsausübung wird man der besonderen Rechtsstellung der Naturschutzverbände ein Gewicht geben können. In der Regel sollten Meßergebnisse oder Daten, die in anhängigen Verfahren von Bedeutung sein können, aber nur im Einvernehmen mit der verfahrensführenden Behörde mitgeteilt werden.

### 3.2 Verwaltungsinterne Verfahren

Interne Verfahren der Wasserwirtschaft, an denen Naturschutz und Landschaftspflege zu beteiligen sind, sind insbesondere das Erarbeiten von Bauentwürfen, deren Prüfung bei wasserbaulichen Maßnahmen durch die Regierung und deren Genehmigung durch die Oberste Baubehörde.

Fachliche Gesichtspunkte von Naturschutz- und Landschaftspflege bringen die Landschaftspflege, die heute fast jedes Wasserwirtschaftsamt hat, bereits in die Planungskonzeption ein. Die Beteiligung der offiziellen Fachbehörden von Naturschutz und Landschaftspflege, i. a. der Unteren Naturschutzbehörden, ist seit langem sichergestellt. Die REWas, das sind die Richtlinien für den Entwurf von wasserwirtschaftlichen Vorhaben, schrieb bereits in den früheren Fassungen und schreibt auch in der derzeit gültigen Form von 1983 in Abschnitt 3.16.1 vor, daß mit der Vorlage von Bauentwürfen für wasserbauliche Vorhaben zur Prüfung bei der Regierung jeweils eine Stellungnahme der Naturschutzbehörde zu diesem Bauentwurf vorzulegen ist.

Auch Ideen und Vorstellungen von Naturschutzverbänden oder Einzelpersonen können in der Planungsphase berücksichtigt werden. Voraussetzung ist ein ausreichend enger Kontakt, so daß es überhaupt zu Gedankenaustausch kommt.

Diese verwaltungsinternen Vorschriften und Mög-

lichkeiten der Kooperation gewährleisten in unterschiedlichen Stufen, daß die fachlichen Gesichtspunkte von Naturschutz und Landschaftspflege frühzeitig in wasserwirtschaftliche Vorhaben eingebracht werden. So werden grundlegende Gegensätzlichkeiten oder gar offene Auseinandersetzungen in öffentlich-rechtlichen Verfahren vermieden. Darüber hinaus ist man gezwungen, sich frühzeitig mit den fachlichen Argumenten des jeweiligen Partners zu beschäftigen.

### 4. Berücksichtigung wasserwirtschaftlicher Belange in Naturschutz-Verfahren

Die Themenstellung unterstreicht das berechnete Interesse, Gesichtspunkte von Naturschutz und Landschaftspflege bei wasserwirtschaftlichen Vorhaben ausreichend zu berücksichtigen. Umgekehrt ist es ebenso nötig, wasserwirtschaftliche Standpunkte in Naturschutz-Verfahren einzubringen. Partnerschaftliche Kooperation ist die beste Voraussetzung zum Erreichen gemeinschaftlicher Ziele.

Es gibt auch Beispiele, die eine solche vermissen lassen, z. B. Schutzgebietsausweisungen, die die bisher übliche Gewässerunterhaltung untersagen oder von der Zustimmung der Naturschutzbehörden abhängig machen wollen und das, obwohl die schutzwürdigen Biotope mit oder gerade wegen der bisherigen Nutzungs- und Unterhaltungsformen entstanden sind oder erhalten blieben.

Abgesehen von fachlichen Kausalitäten ist es auch von der Rechtssystematik her nicht möglich, einen gesetzlichen Auftrag, z. B. den der Gewässerunterhaltung, durch eine Rechtsverordnung außer Kraft zu setzen.

Soweit diese kurze Anmerkung zur Umkehrung des Themas.

### 5. Zusammenfassung und Ausblick

Ich habe im Hauptpunkt 2 die Rechtsvorschriften zusammengestellt, die derzeit für Wasserwirtschaft sowie Naturschutz und Landschaftspflege fachübergreifend gemeinsam gültig sind. Sie sind in der Wasserwirtschaftsverwaltung bekannt, nach ihnen wird gearbeitet. Ich gehe davon aus, daß umgekehrt auch die wasserrechtlichen Vorschriften bei Naturschutz und Landschaftspflege bekannt sind.

Öffentlich-rechtliche Verfahren innerhalb der Wasserwirtschaftsverwaltung gibt es nicht. Die Beteiligung an den vorauslaufenden verwaltungsinternen Verfahren ist seit langem m. E. zufriedenstellend geregelt. Mir sind jedenfalls aus meinem Amtsbereich keine größeren Probleme bekannt.

Partnerschaftliche Kooperation ist die beste Voraussetzung, um das gemeinsam interessierende Ziel, die Erhaltung einer nachhaltig stabilen und gesunden, lebenswerten Umwelt zu erreichen. In diesem Sinne wäre aus meiner Sicht auf einigen Gebieten eine verstärkte Zusammenarbeit möglich und nötig, z. B.

– bei Schaffung und Ausweisung von Uferstreifen, die zur bandartigen Vernetzung von Lebensräumen beitragen

– bei den Bemühungen zur nötigen Naturverjüngung des Waldes und zur Reduzierung neuartiger Waldschäden oder

– mit Vorschlägen für den zur Diskussion stehenden sog. Jahrhundertvertrag mit der Landwirtschaft.

#### Anschrift des Verfassers:

Dipl.-Ing. Werner Kraus, BD  
Wasserwirtschaftsamt  
Königstraße 19  
8200 Rosenheim

# ZOBODAT - [www.zobodat.at](http://www.zobodat.at)

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Berichte der Bayerischen Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege \(ANL\)](#)

Jahr/Year: 1988

Band/Volume: [12\\_1988](#)

Autor(en)/Author(s): Kraus Werner

Artikel/Article: [Rechtsvorschriften und Verfahrensbeteiigung von Naturschutz und Landschaftspflege bei der Wasserwirtschaft 309-313](#)